



Beschaffungsamt
des Bundesministeriums
des Innern



Informations
Technik
Zentrum Bund

Rahmenvertrag

ZIB12.04 – 9750/17/VV:1 (Los 1)

RV-Nr. 51012

über

die Weiterentwicklung des Government Site Builders (GSB) auf Basis von

OpenSource

Los 1: Beratungs- und Konfigurationsleistungen

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat,

dieses vertreten durch das

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern,

Brühler Str. 3, D – 53119 Bonn

- Auftraggeber (AG) -

und

]init[AG für digitale Kommunikation

Köpenicker Straße 9

D - 10997 Berlin

- Auftragnehmer (AN) -

für das

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

- Produktherausgeber des GSB -

§ 1 Vertragsgegenstand	5
§ 2 Vertragsbestandteile	7
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	7
§ 4 Einzelaufträge	9
§ 5 Pflichten des Auftragnehmers	10
§ 6 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	12
§ 7 Personalbereitstellung durch den Auftragnehmer	12
§ 8 Reporting durch den Auftragnehmer	14
§ 9 Unterauftragnehmer	15
§ 10 Vergütung	15
§ 11 Voraussichtliches Abrufvolumen	16
§ 12 Vertragslaufzeit	17
§ 13 Kündigung des Rahmenvertrages und der Einzelaufträge	17
§ 14 Vertraulichkeit, IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	17
§ 15 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT	19
§ 16 Nutzungsrechte	20
§ 17 Schlussbestimmungen	21

Präambel

Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) entwickelt und betreibt im Rahmen der „Gemeinsamen IT des Bundes“ das zentrale Content Management System (CMS) der Bundesverwaltung, den Government Site Builder (GSB).

Der GSB basiert derzeit auf dem lizenzpflichtigen CMS des Herstellers CoreMedia (GSB/CM). Der Pflegevertrag mit CoreMedia endet im Juni 2019. Im Rahmen der Gemeinsamen IT des Bundes wurde das ITZBund damit beauftragt, eine ausschließlich auf OpenSource-Software basierende Version des GSB anzubieten (GSB/OS).

Auf Basis noch bestehender Verträge ist bereits eine erste prototypische Implementierung und Pilotierung eines auf OpenSource-Software basierenden GSB erfolgt. Das im Vorfeld dieser Ausschreibung programmierte Pre-Release wird noch zur endgültigen Produktreife ausgebaut und soll der Bundesverwaltung Mitte 2018 zur Verfügung gestellt werden. Das ITZBund strebt eine kontinuierliche Weiterentwicklung dieser Variante des GSB an.

Damit verfolgt das ITZBund das Ziel, ein modernes CMS für die Realisierung von Webangeboten der Bundesverwaltung bereitzustellen. Dabei soll durch die Verwendung von aktuellen OpenSource-Komponenten die Zukunftsfähigkeit des GSB hergestellt und eine Reduzierung der derzeit anfallenden Kosten für die Pflege und den Betrieb des GSB erreicht werden.

Bei dem GSB handelt es sich um ein mandantenfähiges System. Das bedeutet, dass die IT-Infrastruktur von allen Mandanten übergreifend genutzt wird, jedoch jeder Mandant die Möglichkeit hat, individuelle Anpassungen an seinem Webauftritt vorzunehmen. Dies ermöglicht, dass eine Vielzahl von Webseiten bzw. Domains auf einer Plattform betrieben und gemeinsam verwaltet werden kann.

Der GSB kann von Bundeseinrichtungen in zwei verschiedenen Varianten genutzt werden. Es kann entweder in einem separaten Mandanten in einem Rechenzentrum des ITZBund oder in eigener Verantwortung der jeweiligen Einrichtung betrieben werden. Bundeseinrichtungen, die den GSB durch das ITZBund betreiben lassen, gelten als „Klienten“ des ITZBund. Bundeseinrichtungen, die den GSB in eigener Verantwortung betreiben, werden als „Selbthoster“ bezeichnet. Seit 2003 wurde die Lizenz zur Nutzung des GSB über 100 Mal abgerufen. Derzeit basieren über 250 Webauftritte auf dem GSB, von denen sich 150 im Hosting des ITZBund befinden.

Für den Betrieb des GSB ist die Unterstützung des ITZBund durch einen externen Dienstleister (Betriebsdienstleister) vorgesehen. Die damit in Verbindung stehenden Betriebsdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung, es sind allerdings Anforderungen in Bezug

auf die Inbetriebnahme von GSB-Releases bzw. die Gestaltung von Prozessen zur Übergabe von Softwarepaketen (Deployment) umzusetzen.

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind Beratungs-, Konfigurations- und Entwicklungsleistungen zur Implementierung des GSB, durch die die beteiligten Bundeseinrichtungen in die Lage versetzt werden, eine Migration ihrer Webpräsenzen von GSB/CM auf GSB/OS vorzunehmen. Dabei ist es auch möglich, den GSB im Rahmen von Konfiguration, Customizing und Modulentwicklungen auf die Bedürfnisse der jeweiligen Bundeseinrichtung anzupassen.

Der Ausschreibungsgegenstand ist in sechs Kernleistungsbereiche unterteilt. Um eine Marktöffnung und die Gewährleistung von Wettbewerb sicherzustellen, werden die Leistungsbereiche auf drei Lose aufgeteilt, die von unterschiedlichen Auftragnehmern bedient werden müssen.

Los 1 umfasst die Kernleistungsbereiche Produktberatung, Beratung von Klienten und Selbsthostern.

Los 2 umfasst die Kernleistungsbereiche Konfiguration, Customizing und Erstellung der Standardlösung.

Los 3 umfasst die Kernleistungsbereiche Weiterentwicklung des GSB-Systems und Entwicklung von Spezial-Modulen.

Alle Lose erfordern zudem als Querschnittsleistungen die Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Support der GSB-Mandanten sowie die Dokumentation von Arbeitsergebnissen.

Der vorliegende Rahmenvertrag betrifft das Los 1. Er wurde nach Durchführung eines nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb geschlossen, aus dem das Angebot des Auftragnehmers als wirtschaftlichstes hervorgegangen ist. Die von diesem Rahmenvertrag umfassten Leistungen können vom ITZBund und von anderen Bundeseinrichtungen, die das GSB als Klienten des ITZBund oder als Selbsthoster nutzen, abgerufen werden, wobei die Abrufberechtigungen je nach Leistung variieren.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages Los 1 sind Beratungs- und Konfigurationsleistungen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des GSB auf Basis von OpenSource. Die Kernleistungsbereiche umfassen:

- Produktberatung.
- Beratung von Klienten und Selbsthostern,

Die Dokumentation von Arbeitsergebnissen stellen zusätzliche Querschnittsleistungen im Zusammenhang mit den Kernleistungen dar, die durch den Auftragnehmer Los 1 erbracht werden müssen.

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die auftraggeberseitige Mitwirkungsleistungen von ITZBund und Bundeseinrichtungen werden in §§ 3 und 6 und in der Leistungsbeschreibung weiter präzisiert.

- (2) Der Abruf der Leistungen geschieht durch Einzelauftrag auf Basis der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT). Die Auftragserteilung erfolgt durch das ITZBund im Wege des sog. „Beauftragungsmodells“ (vgl. Beschreibung des Beauftragungsmodells). Im Einzelauftrag werden Leistungsumfang, Vergütung, Termine und Zeiträume für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält er allgemeine Regelungen für die unter diesem Rahmenvertrag geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags stehen den abrufberechtigten Bundeseinrichtungen alle Rechte aus diesem Rahmenvertrag zu, auch soweit sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich als Berechtigter genannt sind.
- (4) Zur Sicherstellung der benötigten Leistungen im Bereich Los 1 und Los 2 kann aufgrund der Vergleichbarkeit der Leistungen im Ausnahmefall der Auftragnehmer Los 1 auch Leistungen erbringen, die in Los 2 verortet sind. Die möglichen Voraussetzungen für diesen Ausnahmefall, ist im Folgenden angegeben.

Wenn der zuständige AN für Los 2 zu diesem Fachthema:

- erklärt, einen vorgesehenen Einzelauftrag nicht leisten zu können,
- auf Anforderung eines Angebotes für eine Einzelbeauftragung:
 - das Angebot nicht fristgerecht oder unvollständig vorlegt,

- im Angebot die Änderung einzelner oder mehrerer Regelungen / Vorgaben zur Leistungserbringung und/oder die Einbeziehung von anderen als den ausdrücklich vorgesehenen Dokumenten oder Bedingungen vorsieht,
- beim vorherigen Einzelauftrag zu diesem Fachthema erhebliche Störungen bei der Erbringung der Leistungen zu verantworten hat wie:
 - Abschluss der Arbeiten nicht zum vereinbarten Termin,
 - Abschluss der Arbeiten nicht innerhalb des vereinbarten Budgets,
 - Anzahl der Fehlermeldungen im Rahmen der Qualitätssicherung durch das ITZBund höher als zu Beginn des Einzelauftrags vereinbart (ggfs. kategorisiert nach Schwere der Fehler),
 - andere beim Einzelauftrag vereinbarte objektiv messbare Leistungsziele nicht erfüllt worden sind,
 - nachweisbar die Ergebnisse erhebliche Mängel aufweisen, die zu Auswirkungen auf die fachliche Aufgabenerledigung geführt haben,
- nicht alle notwendigen Voraussetzungen für die Leistungserbringung in angemessenem Zeitraum erfüllen kann (z.B. Einsatz ausschließlich sicherheitsüberprüfter Mitarbeiter für einen Einzelauftrag, oder mangelnde Verfügbarkeit von MA mit erforderlicher Erfahrung/Qualifikation).

Das ITZBund wird vor der Entscheidung für eine solche Änderung auf Projektleiterebene mit dem Gesamt-Projektverantwortlichen des AN die zugrundeliegenden Probleme erörtern und alternative Problembhebungsmöglichkeiten prüfen. Letztlich entscheidet ausschließlich das ITZBund über die Änderung. In diesem Fall kann das ITZBund unmittelbar auf den AN von Los 1 zugehen, ein Angebot von diesem anfordern und ggf. den entsprechenden Einzelauftrag erteilen.

Ob eine solche Änderung temporär (d.h. nur für einen Einzelauftrag) oder für dieses Fachthema dauerhaft (d.h. auch für weitere Folge-Beauftragungen) erfolgt, entscheidet das ITZBund.

Nach Änderung der Zuordnung eines Fachthemas kann somit die Situation entstehen, dass unterschiedliche Fachthemen innerhalb einer Aufgabengruppe (Fachthemen) von verschiedenen Auftragnehmern unterstützt werden.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus:

- den Regelungen dieses Rahmenvertrages,
- dem jeweiligen Einzelauftrag auf Basis des EVB-IT Dienstvertrags in der Version 2.1 vom 01.04.2018, des EVB-IT Erstellungsvertrags in der Version 1.0 vom 08.07.2013 oder des EVB-IT Servicevertrags in der Version 1.0 vom 24.03.2014,
- der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren ZIB12.04 – 9750/17/VV:1 in der Fassung vom 25.04.2018, den sonstigen Vergabeunterlagen sowie den Antworten auf Bieterfragen,
- dem Teilnahmeantrag des Auftragnehmers vom 04.07.2018 einschließlich Anlagen,
- dem Angebot des Auftragnehmers vom 26.09.2018 einschließlich Preisblatt und sonstigen Anlagen,
- den EVB-IT AGB zum jeweiligen Einzelauftrag,
- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (Stand: 10. April 2018),
- den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einzelaufträge.

(3) Durch den Einzelauftrag kann von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages nur abgewichen werden, soweit dies im Folgenden ausdrücklich zugelassen ist.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Im Folgenden sind die Schwerpunkte der Leistungsgegenstände der Lose 1 und 2 dargestellt.

Maßgeblich für den vorliegenden Vertrag zu Los 1 sind die Schwerpunkte zu Los 1.

Aufgrund der Regelung im §1 (4) dieses Vertrages werden die Schwerpunkte auch für Los 2 dargestellt, um die möglichen Aufgaben im Fall der Anwendung der genannten Regelung dem jeweils anderen Los zur Kenntnis zu geben.

(1) Schwerpunkt Los 1

Gegenstand des Kernleistungsbereichs „Produktberatung“ sind Beratungsleistungen zur Unterstützung des GSB-Produktmanagements bzw. des Product Owner. Die Unterstützungsleistungen beziehen sich auf die zentrale Weiterentwicklung des GSB-Systems und umfassen sowohl Tätigkeiten in der strategischen Planungsphase als auch in der Umsetzungsphase. Auf diesen Leistungsbereich hat ausschließlich das ITZBund als Produktherausgeber Zugriff.

(2) Schwerpunkt Los 1

Gegenstand des Kernleistungsbereichs „Beratung von Klienten und Selbsthostern“ sind Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekten. Dabei können die Unterstützungsleistungen sowohl eine Beratung hinsichtlich der Entwicklung einer Online-Strategie als auch eine Beratung in Bezug auf den Einsatz des GSB umfassen. Darüber hinaus zählt auch die Steuerung der Projektumsetzung zu dem Tätigkeitsspektrum in diesem Leistungsbereich. Die verschiedenen Leistungen können unabhängig voneinander genutzt werden, d.h., es ist z.B. möglich, Beratungsleistungen zum Einsatz des GSB in Anspruch zu nehmen, ohne dass zuvor eine Online-Strategie entwickelt wurde. Auf diesen Leistungsbereich haben Klienten des ITZBund und Selbsthoster Zugriff. Der Abruf erfolgt über das ITZBund im Wege des „Beauftragungsmodells“.

(3) Schwerpunkt Los 2

Gegenstand des Kernleistungsbereichs „Konfiguration und Customizing“ sind Konfigurations- und Customizing-Leistungen auf Basis der GSB-Standardlösung bzw. des GSB-Systems. Diese Leistungen werden in Zusammenhang mit der Umsetzung von Klientenprojekten erbracht. Bei der Erbringung der Konfigurations- und Customizing-Leistungen sind Querschnittsanforderungen zu erfüllen, die sich z.B. auf die IT-Sicherheit oder die Sicherstellung der Kompatibilität von klientenspezifischen GSB-Mandanten zum GSB-System beziehen. Auf diesen Leistungsbereich haben ausschließlich Klienten des ITZBund Zugriff. Der Abruf erfolgt über das ITZBund im Wege des „Beauftragungsmodells“.

(4) Schwerpunkt Los 2

Gegenstand des Kernleistungsbereichs „Erstellung der Standardlösung“ ist die Erstellung der GSB-Standardlösung. Dies erfolgt parallel zur Entwicklung eines GSB-Releases. Es werden ausschließlich Leistungen in Form von Konfiguration und

Customizing des GSB-Systems erbracht. Auf diesen Leistungsbereich hat ausschließlich das ITZBund als Produktherausgeber Zugriff.

(5) Schwerpunkt Los 1 und Los 2

Gegenstand des Leistungsbereichs „Support von GSB-Mandanten“ ist die Bereitstellung eines 2nd-Level-Supports für GSB-Mandanten im Zuge der Umsetzung von Klientenprojekten. Das Service-Management des GSB, Support Level und Service-Level-Agreement (Support-SLA) sind in der Leistungsbeschreibung dargestellt. Pflege- und Supportleistungen können ausschließlich von Klienten des ITZBund in Anspruch genommen werden. Der Abruf erfolgt über das ITZBund im Wege des „Beauftragungsmodells“.

(6) Schwerpunkt alle Lose

Bei der Erbringung von Dokumentationsleistungen handelt es sich nicht um einen eigenständigen Leistungsbereich. Die Erstellung von Dokumentationen erfolgt vielmehr als integraler Bestandteil der verschiedenen Leistungsbereiche.

§ 4 Einzelaufträge

(1) Leistungen aus diesem Rahmenvertrag können grundsätzlich von folgenden Behörden und Institutionen des Bundes (zusammenfassend Bundeseinrichtungen bezeichnet) in Anspruch genommen werden:

- Behörden und sonstige Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung unabhängig von ihrer Rechtsform,
- sonstige Bundesorgane und -institutionen,
- Forschungseinrichtungen und Beteiligungsgesellschaften mit mehr als 50% Bundesbeteiligung,
- Zuwendungsempfänger, die zu mehr als 50% institutionell aus Bundesmitteln gefördert werden.

Bei Unstimmigkeiten, ob eine bestimmte Bundeseinrichtung abrufberechtigt i.S. dieses Rahmenvertrages ist, entscheidet im Einzelfall das ITZBund.

(2) Für den Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag gilt Folgendes:

- „Produktberatung“ und „Erstellung der Standardlösung“ können ausschließlich vom ITZBund als Produktherausgeber beauftragt werden.

- „Beratung von Klienten und Selbsthostern“ sowie „Schulungen“ können von Klienten des ITZBund und Selbsthostern im Wege des „Beauftragungsmodells“ beauftragt werden..
 - „Konfiguration und Customizing“ sowie „Support von GSB-Mandanten“ können ausschließlich für Klienten des ITZBund im Wege des „Beauftragungsmodells“ beauftragt werden.
- (3) Die Einzelaufträge erfolgen je nach Schwerpunkt der Leistung auf Basis des EVB-IT Dienstvertrags in der Fassung vom 01.04.2018 in der Version 2.1 oder des EVB-IT Erstellungsvertrags in der Version 1.0 vom 08.07.2013. Für den Abruf von Pflege- und Supportleistungen kann auch der EVB-IT Servicevertrag in der Version 1.0 vom 24.03.2014 verwendet werden.
 - (4) Grundsätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeden Einzelauftrag innerhalb der Rahmenbedingungen dieses Vertrages anzunehmen. Die Verpflichtung zur Annahme besteht nur dann nicht, wenn dem Auftragnehmer die Erfüllung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Einzelaufträge, die von den Rahmenbedingungen abweichen, muss der Auftragnehmer ablehnen.
 - (5) Zum Abruf der Leistungen fordert die abrufende Bundeseinrichtung den Auftragnehmer in Textform nach § 126b BGB auf, ein Angebot für den Einzelauftrag abzugeben. Der Auftragnehmer übermittelt das Einzelauftragsangebot in Textform nach § 126b BGB innerhalb der in der Aufforderung genannten angemessenen Frist von i.d.R. 21 Kalendertagen. Der Vertragsschluss für den Einzelauftrag bedarf der Form des § 17 Absatz 2. Mit Eingang des unterzeichneten Einzelauftrags beim Auftragnehmer entsteht dessen Leistungspflicht.
 - (6) Nach Vertragsschluss hat der Auftragnehmer – soweit im Einzelauftrag nichts Abweichendes geregelt ist – unverzüglich mit der Ausführung der beauftragten Leistung zu beginnen.
 - (7) Die Einzelaufträge werden mit den Leistungsempfängern abgerechnet. Bei einer Beauftragung im Wege des „Beauftragungsmodells“ ist dies das ITZBund.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem ITZBund, den sonstigen Bundeseinrichtungen, dem Auftragnehmer für Los 2 und Los 3 sowie ggf. mit weiteren externen Dienstleistern der Bundeseinrichtungen verpflichtet. Der Auftrag-

nehmer soll proaktiv zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit beitragen und einen Wissensaustausch zwischen allen Beteiligten ermöglichen. Über bestehende oder mögliche Probleme bei der Ausführung der Einzelaufträge informiert der Auftragnehmer die jeweilige Bundeseinrichtung und das ITZBund unverzüglich nach eigener Kenntnis.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen unter eigener Verantwortung zu den vertraglichen Bedingungen, fristgerecht und in der vereinbarten Qualität zu erbringen. Bei der Festlegung der Vorgehensweise zur Auftragsausführung hat der Auftragnehmer insbesondere die hohen Anforderungen an die Betriebssicherheit sowie die Verfügbarkeit und Integrität der Daten zu berücksichtigen. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt des Einzelauftrags aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik.
- (3) Bei der Beratung von Klienten des ITZBund und Selbsthostern muss der Auftragnehmer qualitätssichernde Maßnahmen zur Sicherstellung des Projekterfolgs und Maßnahmen zum Risikomanagement nach aktuellen Projektmanagementstandards anwenden. Die Beratung muss produktunabhängig und herstellerunabhängig erfolgen. Sie darf nicht von wirtschaftlichen Interessen beeinflusst sein, die aufgrund einer konzernrechtlichen Verbindung, einer Kooperation oder einer anderen Form der Zusammenarbeit mit Produktherstellern bestehen könnten.
- (4) Bei der Durchführung von Konfigurations- und Customizing-Leistungen hat der Auftragnehmer die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0) und den Leitfaden des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Entwicklung sicherer Web-Anwendungen zu beachten. Es dürfen keine Entwicklungstätigkeiten durchgeführt werden, die als Weiterentwicklung des GSB-Systems Gegenstand von Los 3 sind.
- (5) Stellt der Auftragnehmer bei Konfiguration und Customizing fest, dass ein GSB-Mandant Gefahr läuft, nicht mehr kompatibel zum GSB-System zu sein, so hat er hierüber das ITZBund und den Klienten unaufgefordert in Kenntnis zu setzen und Lösungsalternativen aufzuzeigen. Die Konfigurations- oder Customizing-Leistungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Klienten fortgesetzt werden, ansonsten hat der Auftragnehmer den Mehraufwand zur Wiederherstellung der Kompatibilität zu tragen.
- (6) Für die Zusammenarbeit mit dem ITZBund im Rahmen des Projekt-Governance und im sog. „Beauftragungsmodells“ hat der Auftragnehmer dem ITZBund einen vertrieblichen Ansprechpartner zu benennen.

- (7) Vor Beendigung seiner Tätigkeit wird der Auftragnehmer konstruktiv bei der Einarbeitung eines ggf. nachfolgenden Auftragnehmers mitwirken. Das heißt, er wird seine diesbezüglichen Leistungen auf einen gesonderten Auftrag von berechtigten Bundeseinrichtungen erbringen. Die Abrechnung erfolgt dabei grundsätzlich nach Aufwand gemäß EVB-IT-Dienstleistung AGB.
- (8) Bei Leistungserbringung in den Räumlichkeiten der Bundeseinrichtungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die von der Bundeseinrichtung zu Beginn der Tätigkeit an die Beschäftigten des Auftragnehmers übergebenen Ausweise bei Vertragsende oder bei Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zurückzugeben. Die Weitergabe von Ausweisen ist untersagt.

§ 6 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- (1) Das ITZBund beabsichtigt, zum Zweck eines inhaltlichen Austausches und einer Abstimmung zwischen der zentralen Weiterentwicklung des GSB und den Projekten der Klienten und Selbsthoster ein Gremium „GSB-Steuerung“ zu etablieren, das in regelmäßigen Abständen tagen und in dem auch der Teamleiter Los 1 vertreten sein soll.
- (2) Die Umsetzung der Projekte der Klienten und Selbsthoster wird auf Seiten des ITZBund durch mindestens einen Projektkoordinator begleitet. Dieser dient in der Anbahnungs- und Umsetzungsphase von Projekten als zentraler Ansprechpartner für die Klienten und Selbsthoster und steuert die Zusammenarbeit mit den an der Umsetzung der Projekte beteiligten Dienstleistern. Zudem ist der Projektkoordinator für Steuerung und Controlling des Rahmenvertrages zuständig.
- (3) Durch die Klienten des ITZBund und die Selbsthoster wird in der Regel ein hausinterner Projektleiter benannt, der als zentraler Ansprechpartner für den Auftragnehmer fungiert. Darüber hinaus ist auch die Einbindung weiterer Mitarbeiter der Klienten bzw. Selbsthoster möglich.

§ 7 Personalbereitstellung durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit ausreichend Personal für die zentrale Weiterentwicklung des GSB und die Umsetzung der Projekte von Klienten des ITZBund und Selbsthostern zur Verfügung stehen. Er hat durch geeignete Maßnahmen des Ressourcenmanagements sicherzustellen, dass in der Auftragsausführung keine Personalengpässe auftreten.

(2) Folgende Rollen sind vom Auftragnehmer mit Mitarbeitern zu besetzen:

- a) für die übergeordnete Steuerung:
 - Teamleiter Los 1, Los 2
- b) für die Umsetzung von Klientenprojekten:
 - Projektleiter,
 - Fachlicher Berater I,
 - Technischer Berater I,
- c) für die GSB-Entwicklung:
 - Fachlicher Berater II,
 - Technischer Berater II,
- c) für Schulungen:
 - Trainer Los 1, Los 2
 - Konzepter.

Die Anforderungen an die Rollen werden in der Leistungsbeschreibung präzisiert.

- (3) Zu jeder Rolle stehen zwei Mitarbeiter-Profile zur Verfügung. Lediglich zu den Rollen des Teamleiters und des Konzepters ist jeweils nur ein Mitarbeiter-Profil vorhanden. Ein Mitarbeiter kann grundsätzlich mehrere Rollen wahrnehmen, wenn dies sinnvoll ist. Eine Ausnahme stellt der Teamleiter dar. Ein Mitarbeiter, der diese Rolle besetzt, darf keine weitere Rolle einnehmen.
- (4) Qualifikation und Erfahrung der tatsächlich zum Einsatz kommenden Mitarbeiter müssen der im Mitarbeiter-Profil genannten Qualifikation und Erfahrung für die entsprechende Rolle entsprechen.
- (5) Der Einsatz von Mitarbeitern muss durch das ITZBund vorab schriftlich genehmigt werden. Dabei kann der Einsatz eines Mitarbeiters abgelehnt werden, wenn die in der Leistungsbeschreibung genannten Personalanforderungen (Qualifikation und Erfahrung) für die vorgesehene Rolle des Mitarbeiters nicht erfüllt sind. In diesem Fall hat der Auftragnehmer einen alternativen Mitarbeiter anzubieten, der den Personalanforderungen entspricht.

- (6) Der Austausch von Mitarbeitern darf nur in begründeten Fällen und mit schriftlicher Genehmigung des ITZBund erfolgen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Einarbeitungszeit eines neuen Mitarbeiters (8 Arbeitstage).
- (7) Das Weisungsrecht bezüglich aller Mitarbeiter verbleibt beim Auftragnehmer. Die Kontinuität der Leistungserbringung und des Mitarbeitereinsatzes sind durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

§ 8 Reporting durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Auftraggeber sowie das ITZBund monatlich (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die getätigten Bestellungen (je Bundeseinrichtung), den Lieferstand, die Restmenge und die Fakturierung erhalten.
- (2) Dem Auftraggeber sind ohne besondere Anforderung zum Ende eines jeweiligen Monats u.a. nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege als Excel-Datei im Format *.xls oder *.csv zur Verfügung zu stellen:
 - a) bezogen auf den einzelnen Bundeseinrichtungen / Besteller und den jeweiligen Monat: Bruttoumsatzvolumen, Veräußerte Waren-/Leistungsmenge aufgegliedert nach Waren-/Leistungsempfänger
 - b) bezogen auf alle Bundeseinrichtungen / Besteller und den Vertrag: abgerufenes Gesamtbruttovolumen des Vertrages summiert über alle Bundeseinrichtungen / Besteller.
- (3) Sofern im jeweiligen Monat kein Umsatz vorliegt, meldet die Auftragnehmerin „kein Umsatz vorhanden“.
- (4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber außerdem zeitnah, wenn 60 %, 80 % und 100 % der geschätzten Gesamtbedarfsmenge erreicht sind.
- (5) Bei Verzug des Auftragnehmers mit der Lieferung von Reportingdaten gemäß Absatz 2 um mehr als sieben Kalendertage ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro pro Tag zu verlangen. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 30.000,- Euro pro Vertragsjahr betragen.

§ 9 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer kann die Leistung durch die in seinem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen; im Fall der Eignungsleihe muss der Auftragnehmer die betreffenden Leistungsteile durch die benannten Unterauftragnehmer erbringen. Freiberufliche Mitarbeiter gelten als Unterauftragnehmer.
- (2) Der Wechsel von Unterauftragnehmern und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Bei Eignungsleihe darf ein Unterauftragnehmer nicht ersatzlos ausscheiden.
- (3) Der Auftragnehmer hat durch geeignete vertragliche Abreden mit den Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages mit allen in § 2 Absatz 1 genannten Vertragsbestandteilen für die Unterauftragnehmer in entsprechender Weise gelten.
- (4) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers ist diese Weitergabe unzulässig.

§ 10 Vergütung

- (1) Die Angebote für die Einzelaufträge werden auf Basis der im Preisblatt angegebenen Tagessätze und Schulungspauschalen kalkuliert. Diese gelten für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages.
- (2) Die Vergütung der Kernleistungen (§ 3 Absatz 1 bis Absatz 5) erfolgt nach Aufwand oder zum Festpreis:
 - a) Vergütung nach Aufwand: Für den Einzelauftrag wird eine Obergrenze an durch den Auftragnehmer zu leistenden Personentagen vereinbart. Der Auftragnehmer erstellt monatlich einen Leistungsnachweis für das Projekt unter Nennung der jeweils eingesetzten Mitarbeiter. Nach Genehmigung des Leistungsnachweises durch den Leistungsempfänger erstellt der Auftragnehmer die Rechnung.
 - b) Vergütung nach Festpreis: Für den Einzelauftrag wird ein auf Basis der im Preisblatt genannten Tagessätze kalkulierter Pauschalfestpreis vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach erreichten Meilensteinen auf der Basis einer Meilensteinplanung und eines Zahlungsplanes. Nach der Bestätigung durch den Leistungsempfänger, dass der jeweilige Meilenstein erreicht wurde, erstellt der Auftragnehmer die Rechnung.

- (3) Für die Erbringung der Supportleistungen wird im jeweiligen Einzelauftrag ein Kontingent über Personentage (Dienstleistungskontingent) vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.
- (4) Die Vergütung von Präsenzs Schulungen erfolgt pauschal auf Basis der im Preisblatt angegebenen Festpreise. Mit diesem Pauschal festpreis sind sämtliche Kosten einer Präsenzs Schulung inkl. Konzeption sowie Vor- und Nachbereitung abgegolten. Bei kleineren Teilnehmerzahlen kann eine Präsenzs Schulung alternativ als Coaching auf Tagessatzbasis abgerechnet werden. Kosten für die Anmietung von Schulungsräumen werden separat vergütet. Die Kosten behördenübergreifender Schulungen werden anteilig auf die Teilnehmer umgelegt. Die Vergütung für die Konzeption/Erstellung von E-Learning- bzw. Blended-Learning-Kursen erfolgt nach Aufwand auf Tagessatzbasis.
- (5) Nebenkosten und reisebezogene Aufwendungen wie Reisekosten und Spesen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind durch die Tagessätze und Schulungspauschalen mit abgegolten. Aufwand, der im Zusammenhang mit vertrieblichen Tätigkeiten steht, wird nicht vergütet.
- (6) Je Kalendertag wird pro Person nicht mehr als ein Tagessatz vergütet. Ein Tagessatz umfasst mindestens acht Zeitstunden. In Ausnahmefällen können bis zu 10 Arbeitsstunden pro Tag geleistet und anteilig vergütet werden. Die Zeitstunden sind anteilig auf Viertelstunden gerundet in Rechnung zu stellen. Reisezeiten und Pausenzeiten werden nicht vergütet. Die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind einzuhalten.
- (7) Auf die Einzelaufträge findet die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Anwendung. Bei Weitergabe von Leistungsteilen an Unterauftragnehmer ist die Geltung der Verordnung PR Nr. 30/53 zu vereinbaren.

§ 11 Voraussichtliches Abrufvolumen

- (1) Für die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen wurde ein voraussichtliches Abrufvolumen von ca. 10 Mio. EUR brutto, bezogen auf einen Vertragszeitraum von vier Jahren (zwei Jahre Vertragslaufzeit zuzüglich zweimal ein Jahr gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2) ermittelt.
- (2) Eine Verpflichtung des Auftraggebers bzw. der abrufberechtigten Bundeseinrichtungen zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

§ 12 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Rahmenvertrag hat eine anfängliche Laufzeit von 24 Monaten. Sie beginnt am 17.01.2019 und endet am 16.01.2021. Die Laufzeit verlängert sich zu gleichbleibenden Konditionen zweimal um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Auftraggeber der Vertragsverlängerung nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der (verlängerten) Vertragslaufzeit in der Form des § 17 Absatz 2 widerspricht.
- (2) Einzelaufträge enden, soweit weder ein Rücktritt noch eine Kündigung erfolgt, mit der vollständigen Erfüllung der im Einzelauftrag vereinbarten Leistungen bzw. nach der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Leistungszeit. Ein vor Ablauf dieses Rahmenvertrages abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt des Rahmenvertrages hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. Bis zur Beendigung des Einzelauftrags gelten die Regelungen des Rahmenvertrages für diesen Einzelauftrag fort.

§ 13 Kündigung des Rahmenvertrages und der Einzelaufträge

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Rahmenvertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Form des § 17 Absatz 2.
- (4) Im Fall der außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages durch den Auftraggeber sind auch die abrufenden Bundeseinrichtungen berechtigt, nach ihrer Wahl einzelne oder alle Einzelaufträge fristlos zu kündigen. Im Übrigen gilt § 12 Absatz 2.
- (5) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung der Einzelaufträge nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 14 Vertraulichkeit, IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Er sichert zu, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen bestehen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbe-

hörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) im Rahmen der Abgabe der vorstehenden Erklärung hinzuweisen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber sofort schriftlich benachrichtigen, wenn sich hierzu eine Änderung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche hätte erkennen können, die ihn an der Einhaltung der beschriebenen Vertraulichkeit hindern könnte. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere den BSI-Leitfaden zur Entwicklung sicherer Web-Anwendungen, zu beachten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz, zu beachten.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Umgang mit Verschlusssachen die Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung (VSA) zu beachten.
- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Der Auftragnehmer ist bereit, sich nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen, und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu bereit sind, wenn aufgrund der im Einzelfall übertragenen Aufgaben objektiv die Möglichkeit der Korruption, des Geheimnisbruchs oder der Verwirklichung der sonstigen im Verpflichtungsgesetz genannten Strafvorschriften denkbar ist. Mit der förmlichen Verpflichtung werden der Auftragnehmer und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.

- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (8) Der Auftragnehmer sichert zu, für die Auftragsausführung nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die bereit sind, sich der ggf. erforderlichen Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) zu unterziehen.
- (9) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vertragslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf der Auftragnehmer diesen Rahmenvertrag und die darauf beruhenden Einzelaufträge nur mit Zustimmung des Auftraggebers angeben.

§ 15 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten. Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter <http://www.ilo.org>.
- (2) In Ansehung dessen kann der öffentliche Auftraggeber vom Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages der Auftragnehmer selbst oder die im Rahmen der Auftragsausführung durch ihn Beauftragten, die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Sinne von Ziffer 1 der Verpflichtungserklärung nicht beachten, den Nachweis im Sinne von Ziffer 2 der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nicht im Sinne der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ (siehe dort Ziffer 2 letzter Absatz) ermöglichen.
- (3) Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der öffentliche Auftraggeber eine Vertragsstrafe verlangen oder außerordentlich kündigen.
- (4) Im Falle der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung der gesetzten Frist in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berech-

net sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen.

- (5) § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Nutzungsrechte

- (1) Der jeweilige Leistungsempfänger erhält vom Auftragnehmer das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, insbesondere übertragbare Nutzungsrecht an sämtlichen Arbeitsergebnissen (auch an Zwischenergebnissen), unabhängig davon, ob diese in verkörperter oder unverkörperter Form vorliegen. Der Leistungsempfänger soll in die Lage versetzt werden, die Arbeitsergebnisse zu jedem erdenklichen, bei Vertragsschluss bekannten sowie noch unbekanntem Zweck zu nutzen. Das Nutzungsrecht schließt die Berechtigung ein, die Arbeitsergebnisse an Dritte weiterzugeben und Unterlizenzierungen vorzunehmen.
- (2) Die Nutzungsrechtseinräumung gilt auch hinsichtlich von Komponenten, die der Auftragnehmer nicht im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag entwickelt hat und im Rahmen des Einzelauftrages einsetzt bzw. verwendet. Abweichendes muss im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass dem vereinbarten Nutzungsumfang keine Rechte Dritter entgegenstehen und die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch die Leistungsempfänger nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass er mit allen Mitarbeitern des Projektteams (einschließlich Unterauftragnehmern) ausreichende urheberrechtliche Vereinbarungen getroffen hat, um die Nutzungsrechte so, wie hier vereinbart, übertragen zu können.
- (4) Verwendet der Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen Rechte Dritter und sind diese für die Nutzung von Leistungen durch den jeweiligen Leistungsempfänger notwendig, wird der Auftragnehmer dem Leistungsempfänger an diesen Rechten ein

räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht verschaffen.

- (5) Beim Einsatz von Open Source Software (OSS) gelten vorgenannte Nutzungsrechtsregelungen nur insoweit, als dies das OSS-Lizenzmodell zulässt. Einschränkungen im Sinne der jeweiligen OSS-Lizenzmodelle werden akzeptiert, sofern sie keine Sicherheitsaspekte betreffen. Die Nutzung von OSS-Software bedarf der schriftlichen Einwilligung des jeweiligen Leistungsempfängers. Sofern ein OSS-Lizenzmodell einen Ausschluss von Haftung und Gewährleistung insgesamt vorsieht, haftet der Auftragnehmer für diese wie für eigene Leistungen.
- (6) Die Einräumung der Nutzungsrechte ist durch den Tagessatz mit abgegolten.
- (7) Bezogen auf die Verwendung von Fotos, Bildern und Grafiken sowie anderen lediglich illustrierenden, vorbestehenden Werken gelten von Absatz 1 abweichende Bestimmungen. Insoweit kann der Auftragnehmer auch lediglich einfache Nutzungsrechte einräumen, soweit die vertraglich vereinbarte Nutzung dadurch uneingeschränkt möglich ist. Der Auftragnehmer hat vor der Verwendung dieser Werke das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Bei Zuschlag wird der Vertrag im Original vom Auftraggeber unterzeichnet und in zweifacher Ausfertigung an den Auftragnehmer übersandt. Der Auftragnehmer sendet eine Ausfertigung unterzeichnet an den Auftraggeber zurück.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (§§ 126, 126a BGB). Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht. Die Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

(6) Ansprechpartner:

	Auftragnehmer	Auftraggeber
Name bzw. Organisationseinheit	██████████ ██████████	Zentralstelle für IT-Beschaffung (ZIB)
Funktion	Vertragsmanagement	Kundenmanagement
Telefonnummer:	██████████	+49 (0)22899 610-3535
Faxnummer	██████████	+49 (0)22899 10610-3535
E-Mail:	██████████	zib@bescha.bund.de

Es gelten die Preise in beigefügter Anlage: „04_Preisblatt_initAG.pdf“.

Der Vertrag tritt in Verbindung mit dem Zuschlagschreiben vom 17.01.2019 in Kraft.